bemfelben in gleichem Berhaltwiffe ftesierten Landesmacht, noch ben geseilichen Bestimmungen jeken Bumtessates, geshört, und deren Sid zur Jahne werpflichtet ist, ohne Bas, Debee oder sonflige Legitimation sich in das Gebiet einest andem Staates derr zu keffen Ernspern bezieht.

Officiere niedern und hohern Grabes, wenn fich bei folden ein Defertionsfall ereignen follte, find nur auf ergangene Requisitien auszuliefern.

Artifel 3.

Sollte ein Deferteur icon von einem andern Bundesflaate entwichen fem, so wird er an benjenigen Bundesflaat ausgeliefert, in bessen Dienfte er julest gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaale zu einem fremden Staate, und von biesem zu den Eruppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgebiefert, salls zwischen dem freinden Staate fan Cartell bestehe.

Artifel 4.

Dur folgende Galle tonnen bie Berweigerung ober Bergogerung ber Auslieferung eines Deferteurs begrinden :

- a) mein der Deserteur zu dem Staate, toohin er entweicht, durch Geburt eber rechtliche Ernredung — odpeschen von dem andrestwo übernommenen Milliotien — im Unterehansberedunde steht, also mittels der Desertion in feine Deimach auraliefebert.
- b) wenn ber Deferteur in bem Schaute, in welcher er mirechen iff, ein. Dereiserhon segnangen hat, in werdem Bude bis Austliefeum gerft nach erfolgter Bestrafung, sweet es thumlich iff, unter Mirthellung bes Ernafungbeits, jedoch ohne Amsspruch auf Erstafungb kern Unterschäungsben den Arreisführen, indatüben ein. Sechaufen vor einster einsgemagene Dereismischelzeten geben ober bem Schaute, im welchem er fich aufhält, fein Nicht, bis Austliefeum gus urtweissprus.